

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. D 207
„LÜLINGSBERG“ & 122. ÄNDERUNG FNP
STADT PADERBORN**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für die

Stadt Paderborn

Von

GASSE | SCHUMACHER | SCHRAMM Landschaftsarchitekten BDLA
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn VOGELSANG 5 33104 PADERBORN

Paderborn / September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	2
2	Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz	2
3	Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsraum	4
4	Stufe I: Vorprüfung	4
4.1	Wirkzusammenhänge des Vorhabens	4
4.2	Planungsrelevante Arten	5
4.3	Ergebnis der Vorprüfung	7
5	Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände.....	7
5.1	Betroffenheit der Arten	7
5.2	Betrachtung der Zugriffsverbote	10
5.3	Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	11
5.4	Ergebnis	12
6	Literatur	12

Anlagen

Abschichtung planungsrelevante Arten (Stufe I)
Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II)

1 EINLEITUNG

Die Stadt Paderborn plant für die Erweiterung des Wohnbaulandes im Ortsteil Dahl die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 207 „Lülingsberg“.

Der rd. 2,7 ha große Aufstellungsbereich liegt in der Gemarkung Dahl, Flur 8 mit den Flurstücken 132, 201, 216, 217 und 173. Das Plangebiet ist im Norden und Osten von landwirtschaftlichen Flächen (Acker), im Süden durch die Turmbergstraße/Wohnbebauung und im Westen durch das Wohngebiet Lülingsberg/ Hohefeld begrenzt. Es handelt sich zum Großteil um unbebaute landwirtschaftliche Fläche (Acker) sowie um vorhandene Bebauung mit Gartenstrukturen.



Abb. 1: Plangebiet

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 207 „Lülingsberg“ ist die Schaffung von Wohnflächen für junge Familien und Einwohner in der Familienbildungsphase und die damit verbundene Festsetzung als „Wohnbaufläche“.

Für die Aufstellung Bebauungsplanes gelten die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG, der EU und des Landes NRW. Mit der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wird diesen Vorgaben gefolgt.

2 ARTENSCHUTZRECHT NACH BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten 01.03.2010 (BGBl.IS 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützter Vogelarten. Da eine umfassende Prüfung dieser Arten im Rahmen der Planungspraxis nicht möglich ist, hat das LANUV (Kiel, 2005) eine Liste der für NRW planungsrelevanten Arten herausgegeben. Danach sind in NRW 213 (davon 134 Vogelarten) Arten als planungsrelevant zu bezeichnen.

Im vorliegenden Fall bilden die in den Messtischblättern 4219 (Lichtenau) und 4319 (Altenbeken) aufgelisteten planungsrelevanten Arten die Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 207 „Lülingsberg“.

3 VORHABENBESCHREIBUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 207 „Lülingsberg“ sowie die parallele 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn soll die Erweiterung von Wohnbauland im Ortsteil Dahl ermöglichen.

Auf den neuen Bauflächen südlich der Straße Lülingsberg soll allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer offenen, maximal 2 geschossigen Bauweise (max. GRZ 0,4) entstehen. Im Bereich nördlich der Straße Lülingsberg soll all-gemeines Wohngebiet (WA) bzw. reines Wohngebiet (WR) mit offener, 2 geschossiger Bauweise (max. GRZ 0,4) entwickelt werden, da dort baulich ähnlich vorgeprägte Bereiche liegen.

Die Erschließung des Plangebietes soll über die Ellerstraße (Kreisstraße 38) und die Straße Lülingsberg erfolgen. Die Baugrundstücke sollen zum Teil durch eine neue Erschließungsstraße von der Straße Lülingsberg abgehend erschlossen werden.



Abb. 2: Aufstellungsbereich B-Plan

4 STUFE I: VORPRÜFUNG

4.1 Wirkzusammenhänge des Vorhabens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 207 „Lülingsberg“ ist hauptsächlich mit dem Entfallen von Ackerflächen durch den Neubau von Gebäuden und Verkehrsflächen verbunden.

Anlagen(Bau)bedingte Wirkungen

- Belastungen durch Baustellentätigkeit und durch Baustellen bedingten Verkehr, insbesondere Materialtransport etc.
Potentielle Auswirkung: Störung, Individuenverluste durch Kollision
- Bebauung
Auswirkung: Flächenversiegelung, langfristiger Lebensraumverlust, mögliche Verschiebung des Artenspektrums

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Besucher und Nutzer
Potentielle Auswirkung: Erhöhung des Stresspotentials, Scheuchwirkung
- Beleuchtung der Verkehrsflächen und der Bebauung
Potentielle Auswirkung: Irritation der Insektenfauna

Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung bestehen insbesondere in der Umnutzung und Umstrukturierung eines Teils eines größeren Ackerschlag. Dadurch entfällt Offenland, insbesondere als Nahrungshabitat, bzw. als Revierbestandteil für Vögel der Feldfluren. Durch die Neustrukturierung ist für den betroffenen Raum eine Artenverschiebung hin zu an Siedlungsbereichen orientierten Arten zu erwarten.

Auswirkungen auf Fledermäuse sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da insbesondere Jagdstrukturen (Gehölze, Gehölzränder) erhalten bleiben, bzw. neu entstehen (Eingrünung).

Die betroffenen planungsrelevanten Artengruppen (Avifauna, Fledermäuse) sind zwar hochmobil und somit in der Lage angrenzende, alternative Strukturen aufzusuchen, die Einhaltung von wirksamen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz sind jedoch sicherzustellen.

4.2 Planungsrelevante Arten

Die regional planungsrelevanten Arten können über Messtischblätter (MTB) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) ermittelt werden. Die Aufstellung der nach den Messtischblättern 4219 (Lichtenau) und 4319 (Altenbeken) betroffenen planungsrelevanten Arten findet sich folgend und mit der Abschichtung der betroffenen Arten ausführlicher im Anhang.

Die Artenliste des Messtischblattes ist als Prüfelement für das betroffene Untersuchungsgebiet anzusehen. Anhand der Liste erfolgt eine Auswahl oder Ergänzung der lokal durch das Vorhaben betroffenen Arten.

Über diese Liste hinaus (z.B. nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) ist im vorliegenden Fall der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu beschreiben, der durch Rufe im Umfeld nachgewiesen wurde.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist den Lebensraumtypen des Siedlungsbereichs und der Ackerflächen zuzuordnen.

Folgende Lebensraumtypen sind für die Fauna im Vorhabens- und Wirkungsbereich von Bedeutung:

- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

In der folgenden Tabelle sind alle planungsrelevanten Arten der MTB 4219 und 4319 sowie deren Bezug zu den betroffenen Lebensraumtypen aufgelistet.

Art	Lebensraum Acker	Lebensraum Gärten, Parkan- lagen, Sied- lungsbrachen
Wildkatze		
Haselmaus		(X)
Breitflügelfledermaus		XX
Bechsteinfledermaus		X
Teichfledermaus	(X)	(X)
Wasserfledermaus		X
Großes Mausohr	(X)	(X)
Kleine Bartfledermaus		XX
Fransenfledermaus		(X)
Kleiner Abendsegler		X
Großer Abendsegler	(X)	X
Rauhhaufledermaus		
Zwergfledermaus		XX
Braunes Langohr		X
Habicht	(X)	X
Sperber	(X)	X
Teichrohrsänger		
Raufußkauz		
Feldlerche	XX	
Eisvogel		(X)
Wiesenpieper	(X)	
Waldohreule		X
Uhu		
Mäusebussard	X	
Schwarzstorch		
Rohrweihe	X	
Wiesenweihe	XX	
Wachtel	XX	
Wachtelkönig	X	
Mehlschwalbe	(X)	X
Mittelspecht		
Kleinspecht		X
Schwarzspecht		
Grauammer	XX	
Baumfalke		
Turmfalke	X	X
Bekassine		
Sperlingskauz		
Rauchschwalbe	X	X
Neuntöter		

Raubwürger		
Feldschwirl	(X)	
Nachtigall		X
Rotmilan	X	
Pirol		X
Rebhuhn	XX	X
Gartenrotschwanz		X
Grauspecht		
Braunkehlchen		
Schwarzkehlchen	(X)	
Turteltaube	X	(X)
Waldkauz		X
Haselhuhn		
Schleiereule	X	X
Kiebitz	XX	
Geburtshelferkröte		X
Laubfrosch		(X)
Kammolch		(X)
Zauneidechse	X	X

Zeichenerklärung: (x): Lebensraum weniger gut geeignet, x: Lebensraum gut geeignet,
xx: Lebensraum sehr gut geeignet

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die unter Punkt 4.2 aufgeführten planungsrelevanten Arten für die Messtischblätter 4219 (Lichtenau) und 4319 (Altenbeken) wurden anhand der betroffenen Lebensraumtypen betrachtet. Die Artengruppe Fledermäuse und insbesondere an Freiflächen und Siedlungsstrukturen gebundene Vogelarten sind betroffen und in der Stufe II vertieft zu prüfen. Vergleiche dazu Abschichtung der Arten im Anhang.

5 STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSBESTÄNDE

5.1 Betroffenheit der Arten

Aufgrund der deutlichen Vorbelastungen bzw. Störungen durch die bereits vorhandene Bebauung in der näheren Umgebung können einige der aufgelisteten Arten in ihrem Vorkommen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erfolgt nachfolgend eine Konkretisierung des Artenvorkommens nach Artengruppen.

Säugetiere:

Für einige Fledermausarten ist der vorhandene Lebensraum grundsätzlich geeignet, da sie mehr oder weniger häufig in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Unwahrscheinlich ist für den

betroffenen Lebensraum jedoch das Vorkommen der Rauhaufledermaus, der Teichfledermaus und der Wasserfledermaus, da deren Jagdhabitats eher in geschlossenen Waldbeständen oder in gewässerreichen Gebieten liegen. Diese Arten konnten bei Begehungen auch nicht nachgewiesen werden.

Ein Nachweis von Aktivitäten konnte für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) geführt werden. Kleinere Höhlungen und Spalten konnten in einigen größeren Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs (haupts. Im nördl. bzw. westl. Bereich) festgestellt werden. Daher ist eine Nutzung dieser Strukturen als (Sommer-)Quartier für die angetroffenen Fledermäuse anzunehmen. Betroffenheit besteht auch durch die Veränderung eines Teils des Nahrungshabitats (Entfallen von Offenlandstrukturen). Damit verbleiben für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung 2 zu betrachtende Fledermausarten. Diese Arten sind streng geschützt nach BNatSchG.

Für die im Aufstellungsbereich planungsrelevante Wildkatze sind sporadische Vorkommen in Westfalen möglich. Das Hauptverbreitungsgebiet liegt in NRW jedoch in der Eifel. Die Biotopstruktur (Acker) und die Nähe zum Siedlungsbereich schließen eine Betroffenheit an diesem Standort jedoch aus.

Die Haselmaus ist durch die fehlenden erforderlichen Biotopstrukturen (Laubwald, Feldgehölze,...) an diesem Standort nicht betroffen.

Weitere im Vorhabensraum typischerweise zu erwartende Säugetierarten wie z.B. Igel, Eichhörnchen etc. sind häufige Arten der Gehölzbiotope und Gartenanlagen, gehören aber nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW und werden somit im Rahmen dieser Untersuchungen nicht weiter betrachtet.

Amphibien/Reptilien:

Die Zauneidechse, eine Art der überwiegend trocken-sandigen Heidebiotope, ist im Stadtgebiet Paderborn insbesondere im Ellerbachthal mehrfach nachgewiesen worden. Im Vorhabensbereich sind jedoch keine geeigneten Lebensräume anzutreffen. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher nicht zu vermuten.

Auch für den Kammmolch, den Laubfrosch und die Geburtshelferkröte sind keine geeigneten Stillgewässer im Vorhabensraum vorhanden. Winterquartiere für Amphibien können wegen der isolierten Lage ebenfalls ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten kommen somit für die weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung nicht in Betracht.

Vögel:

Für viele der o.g. im Planungsraum potenziell vorkommenden Arten (MTB 4219/4319) ist der betroffene Lebensraum nicht, oder nur suboptimal geeignet. Aus diesem Grund wird das Vorkommen möglicher im Planungsraum vorkommender Arten weiter konkretisiert.

Arten der Waldgebiete sowie Wasservogelarten finden im Planungsbereich keine geeigneten Strukturen, ein Vorkommen ist nicht anzunehmen. Vergleiche dazu die Abschichtung der Arten im Anhang. Bei den Brutvögeln der offenen, bzw. halboffenen Kulturlandschaften konnte der Nachweis für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) geführt werden.

Für die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) ist von einem geeigneten Habitatraum auszugehen. Ein Nachweis konnte zwar nicht geführt werden, aufgrund der Habitateignung werden die Arten jedoch als prognoseunsicher eingestuft.

Weitere Prognoseunsicherheit verbleibt für die Arten Waldohreule (*Asio otus*) und Habicht (*Accipiter gentilis*) als Beutegreifer. Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) konnte durch Rufe im Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.

Es verbleiben damit 6 planungsrelevante im Vorhabensraum nachgewiesene (2) und potenziell vorkommende (4) Vogelarten, die im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. (Abschichtung der betroffenen Arten im Anhang)

Entsprechend der beschriebenen Abschichtung der planungsrelevanten Arten verbleiben nunmehr 2 Säugetierarten und 6 Vogelarten, die einer konkreteren Betrachtung zu unterziehen sind.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	
		KON	ATL
Fledermäuse			
Großer Abendsegler	Art vorhanden*	U	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden*	G	G
Vögel			
Waldohreule	Sicher brütend*	G	G
Mehlschwalbe	Sicher brütend*	G-	G-
Habicht	Sicher brütend*	G	G
Nachtigall	Sicher brütend*	G	G
Feldlerche	Sicher brütend*	G-	G-
Wespenbussard	Sicher brütend*	U-	U-

* Die Statusangabe bezieht sich auf Angaben für die betroffenen Messtischblätter, die aufgeführten Arten wurden teils örtlich angesprochen, teils als prognoseunsicher mit aufgelistet. Ein Brutnachweis konnte im Vorhabenbereich für keine Art geführt werden.

Die Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgt generell durch folgende Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Es ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Anhang IV FFH-RL Arten wie auch europäischer Vogelarten ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert wer-

den können, dass für die geplante Maßnahme keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Vergleiche dazu Art-für Art-Betrachtung im Anhang.

5.2 Betrachtung der Zugriffsverbote

Fledermäuse:

Da die betroffenen Fledermäuse ähnliche Standortansprüche und Lebensweisen aufweisen, werden diese als Artengruppe zusammengefasst auf die Zugriffsverbote geprüft.

- **Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr.1)?**
Ein Tötungsrisiko während der Bauphase im Neubaubereich kann fast vollständig ausgeschlossen werden. Während der Betriebsphase sind ebenfalls keine Tötungstatbestände zu erwarten. Ein Tötungsrisiko besteht bei möglichen (An-) Umbaumaßnahmen an bereits jetzt bestehenden Gebäuden.
- **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?**
Eine Störung ist während der Bauphase gegeben, wenn bei Bauarbeiten ein Teilbereich von Jagdhabitaten entfernt wird. Bestandsbäume (im westlichen und nördlichen Geltungsbereich) mit Höhlungen und Spalten sind als geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzusehen. Bei möglichen (An-)Baumaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden sowie in diesem Zusammenhang evt. entfallenden einzelnen Bäumen sind Störungen möglich. Diese sind jedoch nicht erheblich wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.
- **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?**
Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht, da allenfalls punktuell entsprechende Strukturen entfallen und ausreichend ähnliche Strukturen bestehen bleiben.
- **Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, ihre Standorte beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)?**
Nicht relevant.
- **Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räuml. Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 5)?**
Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da über den Geltungsbereich hinaus keine Maßnahmen vorgesehen sind und ähnliche für die Artengruppe nutzbare Strukturen benachbart existieren.

Vögel:

Die in Kap. 5.1 genannten weiter zu betrachtenden planungsrelevanten Vogelarten werden zunächst zusammengefasst eingeschätzt und dann einzeln Art für Art betrachtet.

- **Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr.1)?**

Da die betroffenen Vogelarten in der Regel ausreichende Fluchtdistanzen aufweisen, ist ein Töten während der Bauphase nicht zu erwarten.

Während der Betriebsphase sind ebenfalls keine Tötungstatbestände zu erwarten.

- **Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?**

Eine Störung ist ggf. während der Bauphase (Erdarbeiten im öffentlichen Raum) gegeben, wenn Arbeiten im Bereich der Ackerfläche erfolgen. Zur Vermeidung von solchen Störungen ist eine zeitliche Eingrenzung des Baubeginns für die Erdarbeiten im öffentlichen Raum vorzusehen.

- **Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?**

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden. Darüber hinaus bestehen hinreichend ähnliche Strukturen (hier Ackerflächen) im Umfeld, deren Bestand gesichert ist.

- **Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, ihre Standorte beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)?**

Nicht relevant.

- **Wird die ökologische Funktion der verbleibenden, im räuml. Zusammenhang stehenden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 5)?**

Die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da über den Geltungsbereich hinaus keine Maßnahmen vorgesehen sind.

5.3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Verbotstatbestände die ggf. ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden werden nicht wirksam wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Baumaßnahmen an bereits jetzt bestehenden Gebäuden sowie in diesem Zusammenhang evt. entfallende einzelne festgesetzte Bäume sind im Rahmen des entsprechenden Bauantrages artenschutzrechtlich zu betrachten.
- Die vorbereitenden Erdarbeiten für die Gebieterschließung sind im Zeitraum September – Februar durchzuführen.
- Sicherung und dauerhafter Erhalt (Festsetzung) von größeren Laubbäumen im Geltungsbereich.
- Die Beleuchtung der öffentlichen Flächen und Verkehrswege ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen.
- Maßnahmen gegen Vogelanflug bei Verglasungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bei den einzelnen Bauvorhaben zu beachten.
- Neupflanzung von geeigneten Bäumen und Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches und hier insbesondere im Bereich der Ausgleichsmaßnahme. Berücksichtigt

werden sollte dabei eine strukturreiche Bodenmodellierung (z.B., feuchtere Senken), die Ausbildung von artenreichen Säumen sowie das Einbringen von Totholz, etc.

Die o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind in die entsprechenden Baugenehmigungen, bzw. in den Bebauungsplan aufzunehmen.

5.4 Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Einbeziehung der in Kap. 5.3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbote gem. §44 BNatSchG auslöst. Die lokalen Populationen bleiben in ihrem Erhaltungszustand gesichert, Auswirkungen auf Individuen sind nicht zu erwarten.

Der Arbeitsschritt III der Artenschutzprüfung (Beurteilung von Ausnahmeverraussetzungen) wurde bei keiner der geprüften Arten relevant.

6 LITERATUR

BEZZEL, E., Vögel in der Kulturlandschaft, 1982

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012

KIEL, E.-F., Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW: Liste der geschützten Arten in NRW. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

MUNLV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007

MORITZ, GERHARD, (Stadt Paderborn, Amt für Umweltschutz und Grünflächen), Sept. 2012, Informationen zum Vorkommen der Zauneidechse im Stadtgebiet Paderborn.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (Hrsg.)

Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994

Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002

SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.)

Die Säugetiere Westfalens, 1984

SPECKEN, LINDA (Dipl.-Biol.)

Ergebnisse der Kartierung von Avifauna, Fledermäusen und Gehölzen für den Bebauungsplan Nr. D 207 „Lülingsberg“, Stadt Paderborn

Paderborn im September 2012

Verfasser:



Raimund Schumacher-Dümmeler

Gasse | Schumacher | Schramm | Landschaftsarchitekten bdla
Partnerschaftsgesellschaft Paderborn
Vogelsang 5 D-33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 Fax 53063 info@gss-paderborn.de

Anlagen

Abschichtung planungsrelevante Arten (Stufe I)
Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II)

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4219 Altenbeken und 4319 Lichtenau

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW		Rote Liste NRW		Bemerkung	mögliche Betroffenheit	Betrachtung Ja/Nein
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		KON	ATL	1999	2010			

Säugetiere

Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	2	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL Siedlungsfledermaus. Jagdgebiete: Offenland oder halboffene Landschaft, Dauergrünland, Waldränder, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Straßentälern	Kein Nachweis	Nein
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U		1	1	Streng geschützt, Anh. IV FFH-RL. Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften, benötigt störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen, oft Bunkeranlagen als Winterquartier, hochmobile Art mit einem großen Raumanspruch	Kein Nachweis Keine Betroffenheit	Nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	G	*	G	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL. Vertreter der Bälche, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, Gebüsche, Feldgehölze.	Keine Betroffenheit	Nein
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	S	2	2	Streng geschützt, Anhang II u. IV FFH-RL Typische Waldfledermaus, Lebensraum: große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, seltener Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen, Gärten, häufige Quartierwechsel, Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Keine Betroffenheit	Nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G	I	G	Streng geschützt, Anhang II u. IV FFH-RL Gebäudefledermaus, Lebensraum: gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland, Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer, geleg. flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker, Quatiere: Dachböden, Spalten, Hohlräume, Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Keine Betroffenheit	Nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	G	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL Quartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bierkeller, Felsenbrunnen, Geröll. Jagdhabitat: Langsam fließende, sowie stehende Gewässer mit freier Wasseroberfläche, gelegentlich Wiesen, Äcker, Waldränder	Kein Nachweis Keine Betroffenheit	Nein
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U	2	2	Streng geschützt, Anhang II u. IV FFH-RL Gebäudefledermaus. Lebensraum: Wälder, auch Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Offenland	Kein Nachweis	Nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	3	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL Siedlungsfledermaus, Gebäudefledermaus. Jagd an linearen Strukturen, aber auch Wald, Mischwald, gehölzreicher Anteil von Hochmooren	Kein Nachweis	Nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G	3	*	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL, Waldfledermaus mit halboffenen Parklandschaften, Grünland und Gewässern als Jagdhabitat.	Kein Nachweis	Nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U		2	V	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL Waldfledermaus, Lebensraum: walddreiche, strukturreiche Parklandschaften Jagdgebiete: Wälder (Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, Wege), Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze	Kein Nachweis	Nein
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G	I	R	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL, Lebensraum: Meist in Baumhöhlen oder auch Fledermauskästen Waldfledermaus mit Offenland oder halboffene Landschaft als bevorzugtem Jagdhabitat.	Nachweis	Ja
Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	Art vorhanden	G	G	I	R	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL Waldfledermaus, Lebensraum: strukturreiche Landschaften (hoher Wald- und Gewässeranteil), Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete größerer Flüsse bevorzugt, Jagdgebiete: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtwiesen in Wäldern	Keine Betroffenheit	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	*N	*	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL Gebäudefledermaus mit Gewässern, Kleingehölzen u. lockeren Laub- u. Mischwäldern als Jagdgebiet.	Nachweis	Ja
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	3	G	Streng geschützt, Anhang IV FFH-RL, Gebäudefledermaus. Jagdhabitat: unterholzreiche Wälder, Gärten, Siedlungsbereich und Streuobstgebiete mit Altbaubestand	Kein Nachweis	Nein

Vögel

Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G	*N	V	Streng geschützt, Bevorzugter Lebensraum Kulturlandschaft mit Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen.	Kein Nachweis aber Prognoseunsicherheit	Ja
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	*N	*	Streng geschützt, Lebensraum in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften. Bevorzugt Parklandschaft mit kleinen Waldinseln.	Kein Nachweis	Nein
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	G	3	*	Besonders geschützt, Art. 4 (2) Vogelschutz-RL Vorhandensein von Schilfröhricht. Lebensraum an Fluss- und Seeufern, Altwässer und Sümpfen.	Keine Betroffenheit	Nein
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U		RN	RS	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL, seltener Stand- und Strichvogel, reich strukturierte Laub- und Nadelwälder in Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder), gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen und deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Fichten) erforderlich, Nahrungsflächen: lichte Waldbestände u. Schneisen, Waldwiesen, Waldränder, Wege, Nistplätze: in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzschnitzhöhlen, Nistkästen	Keine Betroffenheit	Nein
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	G-	G-	V	3S	Streng geschützt, Charakterart der offenen Feldflur, Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen, größere Heidegebiete, Nest: Bereichen mit kurzer u. lückiger Vegetation in einer Bodenmulde	Nachweis	Ja
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		3N	*	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Vegetationsfreie Steilwände aus Lehm und Sand.	Keine Betroffenheit	Nein
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	G-	3	2	Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-RL Lebensraum offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Ausreichend Deckung der Bodenvegetation.	Keine Betroffenheit	Nein
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	G	V	3	Streng geschützt, Lebensraum: halboffene Parklandschaft mit kleinen Feldgehölzen, Baugruppen, Waldrändern, Siedlungsränder, -bereich. Jagdbereich: Offenlandbereiche, große Waldlichtungen	Kein Nachweis aber Prognoseunsicherheit	Ja
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U+	U+	3N	VS	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL, Standvogel, Lebensraum: reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche u. Sandabgrabungen. Nistplätze: orts- und revierreue Tiere, störungsarme Felswände u. Steinbrüche, Baum- u. Bodenbruten	Kein Nachweis Keine Betroffenheit	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	*	*	Streng geschützt, Nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern eingie Baumbestände als Brutplatz vorhanden.	Kein Nachweis	Nein
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	U+	S+	2	3S	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL, Brutvogel, stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als Weißstörche, Lebensraum: größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U		2N	3S	Streng gesch., Anhang I Vogelschutz-RL Halboffene bis offene Landschaften, an Röhrichtbestände gebunden. Nahrungsflächen sind Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern. Bodenbrüter. Überwinterungshabitat: v.a. in Feuchtgebieten, offene Landschaften	Kein Nachweis	Nein

Circus pygargus	Wiesenweihe	beobachtet zur Brutzeit	S+	S+	1N	1S	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL, sehr seltener Brutvogel, Lebensraum: weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau Besonders geschützt	Kein Nachweis	Nein
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U		2	2S	Brutvogel in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit größeren Ackerflächen. Besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünland mit hoher Krautschicht	Kein Nachweis	Nein
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S		1	1S	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL, seltener Brutvogel, Lebensraum: offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- u. Talauen, Niedermoores u. hochwüchsige Feuchtwiesen, großräumige Ackerbaugelände, Nest: Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung	Kein Nachweis Keine Betroffenheit	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-	V	3S	Besonders geschützt, Koloniebrüter mit Lebensraum in Siedlungsbereichen. Bevorzugt große, mehrstöckige Gebäude.	Kein Nachweis aber Prognoseunsicherheit	Ja
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	G	*	V	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL Lebensraum eichenreiche Laubwälder, Laubmischwälder, Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Waldbereiche von min. 30 Hektar erforderlich.	Keine Betroffenheit	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	3	3	Besonders geschützt In parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, Weich- und Hartholzauen sowie feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzbestand. Siedlungsbereich mit strukturreichen Parkanlagen	Kein Nachweis Keine Betroffenheit	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	3	*S	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL Alte Laub- und Mischwaldbestände v.a. Buchenwälder (mit Alt- und Totholz, Ameisenvorkommen) alte Kiefernwälder. Voraussetzung hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe.	Kein Nachweis Keine Betroffenheit	Nein
Emberiza calandra	Graumammer	sicher brütend	S		2	1S	Streng geschützt, meist ganzjährig als Standvogel, Charakterart offener Ackerlandschaften, Lebensraum: offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung, wichtig sind einzelne Gehölze, Feldscheunen u. Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege u. Säume zur Nahrungsaufnahme	Kein Nachweis	Nein
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U		3N	3	Streng geschützt, Art. 4 (2) Vogelschutz-RL, Randbereich von Altholzbeständen, Feldgehölze, v.a. lichte 80-100jährige Kiefernwälder oder Parklandschaften. Nahrungshabitat: Offene Landschaft im Umfeld der Bruthabitate	Kein Nachweis	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	*	VS	Streng geschützt Offene strukturreiche Kulturlandschaften, meidet geschlossene Waldgebiete. Nahrungsgebiet mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland.	Kein Nachweis	Nein
Gallinago gallinago	Bekassine	sicher brütend	S		1N	1S	Streng geschützt, Art. 4 (2) Vogelschutz-RL, sehr seltener Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler, Brutgebiete: Nasswiesen, Nieder-, Hoch- u. Übergangsmoore, Rastgebiete: Verlandungsbereiche, Schlammflächen u. Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben)	Keine Betroffenheit	Nein
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	beobachtet zur Brutzeit	unbek.		R	R	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL, sehr seltene Stand- und Strichvögel, Lebensraum: reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder, Jagdgebiete: lichte Waldflächen und Waldränder, Nistplatz: Baumhöhlen (v.a. Buntspechthöhlen in Fichten)	Keine Betroffenheit	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-	3	3S	Besonders geschützt, Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Nester in Gebäuden mit Einflugschneisen. In Großstadtlandschaften fehlend.	Kein Nachweis	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U	3	VS	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL In extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäume, Ruderal- und Saumstrukturen	Keine Betroffenheit	Nein
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S		1N	1S	Streng geschützt, Art. 4 (2) Vogelschutz-RL. Habitat: Reich strukturierte Kulturlandschaft mit einem Wechsel aus Hecken, Feldgehölzen, Baumgruppen und -alleen. Nest in hohen, dichten Bäumen und dornenreichen Büschen	Keine Betroffenheit	Nein
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	G	3	3	Besonders geschützt In gebüschartigen, feuchten Extensivgrünländern, größere Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten, Verlandungszonen von Gewässern.	Keine Betroffenheit	Nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G		3	3	Besond. gesch., Art. 4 (2) Vogelschutz-RL. Gebüschartige Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen, gerne in Gewässernähe.	Kein Nachweis aber Prognoseunsicherheit	Ja
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S	2N	3	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL Brutplatz in Altholzbeständen. Jagdhabitat in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern.	Kein Nachweis	Nein
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-		2	1	Besonders geschützt, Art. 4 (2), Vogelschutz-RL, Habitat: feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, Auenbereiche, feuchte Wälder in Wassernähe, Brutvogel	Kein Nachweis	Nein
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	U	2N	2S	Besonders geschützt Besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen, Grünländern.	Kein Nachweis	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-	3	2	Besonders geschützt, In reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstgehölzen und -weiden, Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen, lichte und alte Mischwälder.	Kein Nachweis	Nein
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	3	2S	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL Alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder).	Keine Betroffenheit	Nein
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S		2N	1S	Besonders geschützt, Art. 4 (2) Vogelschutz-RL, seltener Brutvogel, Lebensraum: offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren, Moorrandbereiche, Habitatmerkmale: vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten	Kein Nachweis	Nein
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U		2	3S	Besonders geschützt, Art. 4 (2) Vogelschutz-RL. Habitat: magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen	Kein Nachweis	Nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	3	2	Streng geschützt Offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agarflächen und Gehölzen.	Kein Nachweis	Nein
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	*	*	Streng geschützt In reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, reviertreu	Kein Nachweis	Nein
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	beobachtet zur Brutzeit	S		1N	1S	Besonders geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL, ganzjährig als sehr seltener Standvogel, unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot besiedelnd, Habitatbestandteile: gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenränder, kätzchentragende Weichhölzer sowie Dickichte (z.B. Nadelbäume)	Kein Nachweis Keine Betroffenheit	Nein
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		*N	*S	Streng geschützt In halboffenen Landschaften, in Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen.	Kein Nachweis	Nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	G	3	3S	Streng gesch., Art. 4 (2) Vogelschutz-RL In offenen Grünlandgebieten, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Ackerland.	Kein Nachweis	Nein

Amphibien

Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	U	V	2	Streng gesch., Anh. IV FFH-RL In Steinbrüchen u. Tongruben in Mittelgebirgslagen, auch in Industriebrachen.	Keine Betroffenheit	Nein
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	U+	2N	2S	Streng gesch., Anh. IV FFH-RL In Kulturlandschaften mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden, Gebüsch und Hecken in reich strukturierten Landschaften.	Keine Betroffenheit	Nein
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	G	3	3	Streng gesch., Anh. IV FFH-RL Typische Offenlandart, traditionell in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen und an offenen Gewässern.	Keine Betroffenheit	Nein

Reptilien

Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-	2	2	Streng gesch., Anh. IV FFH-RL In reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuchten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren.	Keine Betroffenheit	Nein
----------------	--------------	---------------	----	----	---	---	---	---------------------	------

Planungsrelevante Art
aus MTB 4218
(angrenzend)

Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U	3N	8	Streng geschützt, Anh. I Vogelschutz-RL Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Horste auf Laubbäumen.	Nachweis	Ja
-----------------	---------------	----------------	---	---	----	---	---	----------	----

Angaben zur Artenschutzprüfung für die Artengruppe Säugetiere/ Fledermäuse

MTB 4219/4319

Durch das Vorhaben betroffene Arten:

Artname		Schutz- und Gefährdungsstatus		Erhaltungszustand in NRW
wissenschaftlich	deutsch	Rote Liste NRW 2010		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	Anhang IV FFH-RL	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	Anhang IV FFH-RL	G

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die oben beschriebenen Fledermausarten können insbesondere das Nahrungshabitat im Vorhabengebiet nutzen. Der geringe Verlust an Offenlandbereich wird durch die Strukturanreicherung (Erhöhung Gehölzanteil und Saumstrukturen durch Ausgleichsmaßnahme) mehr als kompensiert. Das Nahrungshabitat wird deutlich aufgewertet. Durch den möglichen Abriss, bzw. Umbau von Bestandsgebäuden sind potentielle Quartiere betroffen. Ältere Bäume im westlichen Bestand weisen punktuelle Quartierseigenschaften (Sommerquartiere) auf, die durch ein Entfallen der Bäume gefährdet sein können.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Folgende Maßnahmen sind als Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Im Zuge von Bau- bzw. Umbaumaßnahmen erforderliche Fäll- und Rodearbeiten sind im Zeitraum November-Februar durchzuführen.

Bei Abriss- bzw. Umbauarbeiten an bereits vorhandenen Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Belange in den baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Schutz und dauerhafter Erhalt größerer Altbäume, insbesondere im westlichen Vorhabenbereich.

Neupflanzung von Laubbäumen, bzw. Laubgehölzen im Vorhabenbereich, bzw. im näheren Umfeld. (Ausgleichsfläche)

Die Beleuchtung der öffentlichen Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und fledermausverträglich anzulegen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja ☐
nein ☒

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja ☐
nein ☒

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja ☐
nein ☒

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja ☐
nein ☒

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja ☐
nein ☐

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja ☐
nein ☐

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja ☐
nein ☐

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4219/4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche ist der Charaktervogel der Feldflur, der insbesondere ackerbaulich genutzten Flächen. Sie bevorzugt trockene bis wechselfeuchte Böden in offenem Gelände. Hier haupts. mit niedriger Vegetation und offenen Stellen. Durch das Vorhaben entfällt ein Teil an Ackerfläche als Nahrungshabitat.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Umfeld des Vorhabengebietes verbleiben ausreichend für die Feldlerche nutzbare Habitatstrukturen, da der Landschaftsraum großflächig ackerbaulich genutzt wird. Um Prognoseunsicherheiten auszugleichen, sind die vorbereitenden Erdarbeiten für die Gebieterschließung im Zeitraum September – Februar durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt der lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet, wenn o.g. Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4219/4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Habicht besiedelt den Lebensraum Kulturlandschaft, insbesondere mit Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die Horste finden sich zumeist auf hohen Bauminselfen innerhalb eines ca. 1-2 ha großen Bruthabitats (Waldinseln). Der Vorhabenbereich betrifft nur einen sehr kleinen Teil des Jagdbereiches von 4 bis 10 km².

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Umfeld des Vorhabengebietes verbleiben ausreichend für den Habicht geeignete Jagdbereiche. Im Vorhabenbereich selbst sind keine geeignete Brutbäume anzutreffen. Die Anlage zusätzlicher Gehölzbereiche mit Saumstrukturen im Rahmen des landschaftsrechtlichen Ausgleichs wird dazu beitragen das Nahrungsangebot zu erhöhen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet, wenn o.g. Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4219/4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region

☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe ist ein klassischer Kulturfolger, der seine Lehnester gern an frei stehenden, mehrstöckigen Gebäuden anbringt. Mehlschwalben nisten in der Regel in Kolonien. Im Umfeld des Vorhabenbereichs werden solche Brutplätze bestehen, da die Fläche als Jagdraum genutzt wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Umfeld des Vorhabengebietes verbleiben ausreichend für die Mehlschwalbe geeignete Jagdbereiche und Lehmpfützen, bzw. Schlammstellen (Ackerfäche). Maßnahmen sind für die Mehlschwalbe nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4219/4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Nachtigall besiedelt Hecken, Gebüsch und unterholzreiche Laub- und Mischwälder, bevorzugt in Gewässernähe. Für den Brutplatz ist eine dichte Krautschicht erforderlich. Eine Betroffenheit bezieht sich allenfalls auf die Beeinträchtigung eines Teils eines Gesamtreviers, die Eignung des Vorhabenbereichs als Brutplatz ist auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Vorhabenfläche hat keinen erheblichen Belang für eine potentielle lokale Population, da hier keine geeigneten Strukturen (Waldbereich, Krautschicht) vorliegen. Im Umfeld bestehen besser geeignete Habitatstrukturen die genutzt werden könnten. Die Anlage zusätzlicher Gehölzbereiche mit Saumstrukturen im Rahmen des landschaftsrechtlichen Ausgleichs würde auch potentiell nutzbare Brutplätze schaffen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet, wenn o.g. Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldohreule (Asio otus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4219/4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Dabei nutzt sie auch Siedlungsbereiche. Daher ist eine zumindest potentielle Betroffenheit anzunehmen. Der Vorhabenbereich umfasst jedoch nur einen geringen Teil eines möglichen Jagdreviers. Brut- und Überwinterungsbäume sind nicht betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Umfeld des Vorhabengebietes verbleiben ausreichend für die Waldohreule geeignete Jagdbereiche. Im Vorhabenbereich sind weder geeignete Brutbäume, noch geeignete Überwinterungsbäume anzutreffen. Maßnahmen sind für die Waldohreule nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer potentiellen lokalen Population ist nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4219/4319

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region

☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Das ideale Nahrungshabitat umfasst Waldränder und Säume sowie Offenlandbereiche (haupts. Grünland). Der Wespenbussard wurde im Umfeld des Vorhabens auf Nahrungssuche festgestellt. Der Vorhabenbereich betrifft nur einen kleinen Teil des Jagdgebietes.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Im Umfeld des Vorhabengebietes verbleiben ausreichend für den Wespenbussard geeignete Jagdbereiche. Die Anlage zusätzlicher Gehölzbereiche mit Saumstrukturen im Rahmen des landschaftsrechtlichen Ausgleichs wird dazu beitragen das Nahrungsangebot zu erhöhen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Erhalt einer lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht gefährdet. Individuen sind ebenfalls nicht gefährdet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein